

der Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 30

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 26. Juli

1924

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt der Nr. 47 Teil I und Nr. 26 Teil II des N.-G.-Bl., S. 301. — Inhalt der Nr. 42 der Pr. G.-Z., S. 301. — Führung von Hengsten, S. 301/302. — Egyptischer (Berufs) Konsul, S. 302. — Sicherstellung von Aktien (4 mal), S. 302/304. — Warnung vor Eiselslein, S. 304. — Nachtrag zur Börsenordnung für die Breslauer Börse (2 mal), S. 304. — Vergewaltigungsgericht Waldenburg, S. 304/305. — Enteignungssache von Eisersdorf, Nr. Glaz, S. 305. — Umgemeindungen, S. 305/306. — Kommunalen Giroverband Schlessen, S. 306. — Personalschriften, S. 306. — Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

665. Die Nummer 47 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält

die vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, vom 4. Juli 1924,

die Verordnung über die Beendigung des Kriegszustandes im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 328) und der Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten vom 22. April 1915 (Reichsgesetzblatt S. 235) vom 8. Juli 1924, und

die Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48, Absatz 2 der Reichsverfassung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener, vom 8. Juli 1924.

666. Die Nummer 26 des Reichsgesetzblattes Teil II enthält:

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügten Listen vom 1. Juli 1924,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 10. Juli 1924,

die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Abänderungsvertrages zu dem Handels- und Schiffsverkehrsverträge zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31. Dezember 1851, vom 14. Juli 1924.

die fünfte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920, vom 12. Juli 1924.

667. Nummer 42 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 12 866 das Gesetz über Änderungen von Stiftungen, vom 10. Juli 1924, unter

Nr. 12 867 das Gesetz über die Aufhebung der Nassanischen Verordnung vom 2./6. März 1811, vom 15. Juli 1924, unter

Nr. 12 868 das Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Hohenstein und Allenstein, vom 15. Juli 1924, unter

Nr. 12 869 das Gesetz zur Änderung der Jagdordnung, vom 15. Juli 1924, unter

Nr. 12 870 das Gesetz über die Ernennung stellvertretender Mitglieder des Disziplinarhofs für nicht-richterliche Beamte, vom 15. Juli 1924, und unter

Nr. 12 871 die dritte Verordnung zur Durchführung der Preussischen Steuernotverordnung, vom 12. Juli 1924.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

668. Polizeiverordnung betreffend Abänderung der Polizeiverordnung betreffend die Führung von Hengsten vom 22. Januar 1923.

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Hefewesens und des Pferde-Rennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (G. S. S. 225) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien:

Die §§ 1, 4 b, 6 Absatz 1 und 12 der Polizeiverordnung betreffend die Führung von Hengsten vom 22. Januar 1923 werden folgendermaßen abgeändert:

§ 1 erhält folgenden 2. Absatz:

Ein in der Provinz Oberschlesien angeführter Hengst gilt auch für die Provinz Niederschlesien als angeführt.

§ 4.

Es werden nur Hengste angeführt, die

- a)
- b) dem deutschen Kaltblut (im rheinischen Typ), den deutschen Warmblutschlägen angehören oder Vollblut- oder Vollblut-Traberhengste sind und dies durch ausreichende Abstammungspapiere nachweisen.

§ 6.

Die Anführung eines Hengstes, auch eine in der Provinz Oberschlesien erfolgte, gilt innerhalb der ganzen Provinz Niederschlesien, jedoch nur insoweit, als der Hengst in einem Kreis oder einem Kreisteil Aufstellung zum Decken findet, in welchem nach dem Rassenverteilungsplan der Landwirtschaftskammer (Anlage II) die Rasse, der der Hengst angehört, zugelassen ist.

§ 12.

Die Besitzer von Hengsten, welche diese den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Absatz 1, 10 Absatz 2 zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle Haftstrafe. Die Festsetzung der Strafe bleibt in jedem Falle den ordentlichen Gerichten überlassen.

Die gleiche Strafe trifft die Besitzer von Stuten, die sie diesen Bestimmungen zuwider durch einen nicht angeführten oder nicht vom Körperwag befreiten Hengst decken lassen.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Abs. 1, 10 Absatz 2 wird zugleich die Einziehung der Hengste beim Gericht beantragt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 Absatz 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, jedoch nicht unter 25 Goldmark geahndet.

Breslau, 13. 5. 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

669. Dem Egyptischen (Berufs-) Konsul Ahmed Ibrahim Effendi in Berlin, zu dessen Amtsbezirk auch die Provinz Niederschlesien gehört, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Breslau, 13. 7. 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

670. Die Linke-Hofmann-Lauchhammer Aktiengesellschaft „Archimedeswerk“ in Breslau, Märkische Straße 50/84 hat den Antrag auf Verleihung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, Wasser aus dem Teich, Parzelle 937/50 und 936/51 Kartenblatt 15 Gemarkung Breslau in einer Gesamtmenge von 7000 ehm je Tag (24 Stunden) mittels je einer Rohrleitung von 0,18 m und 0,22 m lichter Weite abzuleiten und nach der Fabrik, Parzellen 595/50, 596/50 desselben Kartenblattes zu leiten, daselbst zur Speisung der Dampfkessel und zur Kondensation des Dampfes der Kraftanlagen, sowie zum Mühlen der Presswerkzeuge zu gebrauchen und bis zu 500 ehm je Tag (24 Stunden) zu verbrauchen;
2. das Recht, das in der Fabrik, Parzellen 595/50, 596/50 Kartenblatt 15 Gemarkung Breslau zur Dampfkesselspeisung und zu Mühlenzwecken gebrauchte Wasser mittels je einer Rohrleitung von 0,30 m und 0,15 m lichter Weite bis zu einer Gesamtmenge von 6500 ehm je Tag (24 Stunden) in den Teich, Parzelle 937/50 und 936/51 wieder einzuleiten, und zwar zum Teil über das Gradierwerk auf der letztgenannten Parzelle;
3. das Recht, unterirdisches Wasser mittels eines auf dem Fabrikgrundstück, Parzelle 596/50 Kartenblattes 15 Gemarkung Breslau befindlichen

artesischen Brunnens von 104,4 m Tiefe in einer Gesamtmenge von täglich (24 Stunden) 300 ehm zutage zu fördern und mittels einer Rohrleitung von 9 cm Lichtweite in den Teich Parzelle 937/50 und 936/51 desselben Kartenblattes einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Verleihung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung bei dem Polizeipräsidenten in Breslau, Abteilung V, Rosenthaler Straße 11/13, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, ebenfalls bei der vorbezeichneten Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 23. August 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Polizeipräsidenten zu Breslau, Abteilung V, Rosenthaler Straße 11/13, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 18. 7. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

671. Die Firma S. Kalthoff, Putzvolffabrik, in Reichenbach in Schles., Neuborferstraße 8, Eigentümerin des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Blatt Nr. 323 Ernzdorf städtisch, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, mittels des auf Parzelle 526/57 Kartenblatt 3 Gemarkung Ernzdorf liegenden 4,0 m tiefen Brunnens A) durch Pumpen dem Grundwasserstrom Wasser bis zu einer Tagesmenge von 120 ehm zu entnehmen.

2. Das Recht, dem Grundwasserstrom mittels des auf Parzelle 526/57 Kartenblatt 3 Gemarkung Ernsdorf liegenden 4,0 m tiefen Brunnens B) durch Pumpen Wasser bis zu einer Tagesmenge von 20 cbm zu entnehmen.

3. Das Recht, dem Grundwasserstrom mittels des auf Parzelle 559/57 Kartenblatt 3 Gemarkung Ernsdorf liegenden 7,0 m tiefen Brunnens C) durch Pumpen Wasser bis zu einer Tagesmenge von 30 cbm zu entnehmen und diese vorgenannten Wassermengen durch Rohrleitungen nach ihren Fabrikanlagen Grundbuchnummer 323 Ernsdorf städtisch zu führen und dort zum Zwecke der Kesselspeisung, Kondensation, Feuerlöcheinrichtung, zu Färberei-, Kühl-, Spül- und Waschzwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung bei der Polizeiverwaltung zu Reichenbach i. Schl. schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, ebenfalls bei der vorbezeichneten Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 23. August 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Reichenbach in Schles. während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Preslau. 18. 7. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

672. Die Firma August Urbatis, Blanddruckerei, Färberei und Appreturanstalt in Reichenbach i. Schl., Reudorferstraße 10/11, Eigentümerin des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Blatt 87 und 274 Ernsdorf städtisch, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, mittels des auf Parzelle 1236/56 Kartenblatt 3, Gemarkung Ernsdorf liegenden 10,0 m tiefen Brunnens A dem Grundwasserstrom durch Pumpen Wasser bis zu einer Tagesmenge von 80 cbm zu entnehmen,

2. das Recht, dem Grundwasserstrom mittels des auf Parzelle 1105/55 Kartenblatt 3, Gemarkung Ernsdorf liegenden 15,0 m tiefen Brunnens B durch Pumpen Wasser bis zu einer Tagesmenge von 200 cbm zu entnehmen und dieses Wasser mittels unterirdischer Rohrleitung über die Parzellen 1106/55 und 1152/142 Kartenblatt 3, Gemarkung Ernsdorf zu leiten,

3. das Recht, dem Grundwasserstrom mittels der auf Parzelle 1105/55 Kartenblatt 3, Gemarkung Ernsdorf liegenden 6,0 m tiefen Brunnen C und D durch Pumpen Wasser bis zu einer Tagesmenge von 30 cbm zu entnehmen und mittels unterirdischer Rohrleitung über die Parzellen 1106/55 und 1152/142 Kartenblatt 3, Gemarkung Ernsdorf zu leiten und diese vorgenannten Wassermengen durch Rohrleitungen nach ihren Fabrikanlagen Grundbuchnummern 87 und 274 Ernsdorf städtisch zu führen und dort zum Zwecke der Kesselspeisung, Kondensation, Feuerlöcheinrichtung, zu Bleicherei-, Färberei-, Kühl-, Spül- und Waschzwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung bei der Polizeiverwaltung zu Reichenbach i. Schl. schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, ebenfalls bei der vorbezeichneten Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 23. August 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht ver-

lieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Reichenbach i. Schles. während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 18. 7. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

673. Die Firma E. F. Hain, G. m. b. H., Mechanische Weberei in Reichenbach i. Schles., Eigentümerin des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Blatt 183 Ernsdorf Königlich, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

Das Recht, mittels des auf Parzelle 406/227 Kartenblatt 4, Gemarkung Ernsdorf liegenden, ca. 10,0 m tiefen Brunnens durch Pumpen dem Grundwasserstrom Wasser bis zu einer Tagesmenge von 150 cbm zu entnehmen, diese Wassermenge durch Rohrleitungen nach ihren Fabrikanlagen Grundbuch Blatt 183 Ernsdorf Königlich zu führen und dort zum Zwecke der Kesselspeisung, Färberei, Bleicherei, zu Kühl-, Spül- und Waschwzwecken zu gebrauchen und teilweise zu ver brauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung bei der Polizeiverwaltung zu Reichenbach i. Schles. schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, ebenfalls bei der vorbezeichneten Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 23sten August 1924.

Diesenjenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge

auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Reichenbach i. Schles. während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 18. 7. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

674. Warnung vor Eiselfstein Friedrich aus Oggersheim.

Der frühere Separatist Eiselfstein Friedrich, genannt Gimmig, geb. 18. April 1899 zu Oggersheim (Pfalz), Sohn von Rosine Eiselfstein, prot. led. Kaufmann, zuletzt Oggersheim, Bachgasse 7 wohnhaft, versucht bei verschiedenen Stellen Unterstüzungen zu erhalten, indem er von seinen angeblichen Verdiensten um die Abwehr der Separatisten erzählt. Ich bitte die einschlägigen Stellen vor Gewährung von Unterstüzungen an Eiselfstein zu warnen. Eiselfstein soll sich in Berlin aufhalten.

Seidelberg, 12. 5. 1924.

Geschäftsstelle der Regierung der Pfalz.

675.

Nachtrag I

zur Börsenordnung für die Breslauer Börse.

Im § 27 Abs. 3 der Börsenordnung für die Breslauer Börse vom 17. August 1922 / 15. März 1923 werden die Zahlen: 1 000 000 M. und 10 000 000 M. durch die Zahlen 10,— G. M. und 1 500,— G. M. ersetzt.

Breslau, 26. 4. 1924.

Die Industrie- und Handelskammer.

Genehmigt.

Berlin, 16. 6. 1924.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

676. Die Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Vergewerbegerichts Waldenburg vom 16. Dezember 1920 in der Fassung der Nachträge vom 1. März, 3. Oktober, 13. und 14. Dezember 1922, 14. Februar, 9. und 13. April, 7. und 28. Juli, 12. und 13. September 1923, 5. April 1924 sind durch den Erlaß des Herrn Ministers vom 30. Juni, J. Nr. 1. 6002 in folgender Weise abgeändert:

1. Im § 2 sind die Worte „einen Betrag nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von fünftausend Mark mit der auf volle Zehntausende nach unten abgerundeten, in der vorangegangenen Kalenderwoche veröffentlichten wöchentlichen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten ergibt“ durch die Worte zu ersetzen: „fünftausend Goldmark nicht übersteigt“.

2. Im § 52 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
(Abs. 2) Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis 20 Goldmark einschließlich 1,— Goldmark von mehr als 20 Goldmark bis 50 Goldmark einschließlich 1,50 Goldmark von mehr als 50 Goldmark bis 100 Goldmark einschließlich 3,— Goldmark
(Abs. 3) Die ferneren Werksklassen steigen um je einhundert Goldmark, die Gebühren um je drei Goldmark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Goldmark.
Die Änderungen treten mit Wirkung vom 21. Juni 1924 ab in Kraft.
Breslau, 11. 7. 1924. Oberbergamt.

677. Beschluß. In der Enteignungssache von Eisersdorf, Kreis Glatz — E. 37 — hat der gemäß § 15 des Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz und Artikel II des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juni 1923 gebildete Ständige Ausschuß für die Provinz Niederschlesien in seiner Sitzung vom 23. Juni 1924, an welcher teilgenommen haben:

1. Landeskulturamtspräsident Dr. Fehner als Vorsitzender,
2. Rittergutsbesitzer und Landesältester von Eide aus Warschitz, Kreis Ohlau,
3. Majoratsbesitzer Dr. von Korn aus Rudelsdorf, Kreis Groß-Wartenberg, — zu 2 und 3 als Vertreter des Landlieferungsverbandes —,

678. Auf den Antrag der Beteiligten hat der Kreisausschuß des Kreises Neumarkt in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233 ff.) am 18. Juni 1924 genehmigt, daß die bei den in den hiesigen Akten befindlichen Auszügen aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen, ausgefertigt vom Katasteramt Neumarkt vom 30. Juni 1920, wie folgt, bezeichneten Siedlungsgrundstücke von dem Gutsbezirk Fürstenau Kreis Neumarkt abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Fürstenau Kreis Neumarkt vereinigt werden:

Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band Blatt	Eigentümer	Gemarkung	Nummer		Kulturart	Flächeninhalt		
				des Kartenblattes	der Parzelle		ha	ar	qm
1	2	3	4	5		6	7		
1	Fürstenau Gut	Kleiner, Paul, Landwirt . . .	Fürstenau	1	123/90	Hofraum	—	1	44
2	dasselbe	Ernst, August, Korbmacher . .	"	1	124/90	"	—	2	09
3	"	Helbig, Paul, Maurer und Hausbesitzer	"	1	126/49	Wiese	—	9	25
4	"	Geister, August, Fleischer . . .	"	2	624/103	Acker	—	3	98
5	"	Franko, Hugo, Bäcker	"	2	625/103	"	—	8	89
6	"	Jäkel, Josef, Freigärtner . . .	"	2	626/103	"	—	7	99
7	"	Schneider, Reinhold, Barbier . .	"	2	627/103	"	—	6	12
							—	39	76

Neumarkt, den 16. Juli 1924.

Der Kreisausschuß.

679. Bezirksveränderungen.

Der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz hat in seiner Sitzung vom 14. April 1924 unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 beschlossen:

die Parzellen:

Kartenbl. 1 Parz. Nr. 173/12 im Flächeninhalt von 0,7512 ha,

4. Regierungs- und Landesökonomierat von Graevenitz,
5. Regierungs- und Landeskulturamt Nowadi,
— zu 4 und 5 als Mitglieder des Landeskulturamts —
beschlossen:

I. Die Enteignung von 11 Morgen Ackerland aus dem zum Rittergute Nieder-Eisersdorf, Kreis Glatz, gehörigen Grundstücke Band II Blatt 40 des Grundbuchs — Eigentümer Rittergutsbesitzer Siegfried von Voebbecke — ist zulässig und wirtschaftlich zweckmäßig.

II. Die zu enteignende Fläche liegt nördlich der Chaussee Glatz—Landest zwischen dieser und der Gutsforst in der Parzelle Kartenblatt 4 Nr. 97. Die endgültige Festlegung, Vermessung und Begrenzung der Fläche bleibt vorbehalten.

III. Von dem Enteignungsrecht ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses an die Beteiligten Gebrauch zu machen.

IV. Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig, sie ist innerhalb 3 Wochen vom Tage der Zustellung und, soweit diese nicht erfolgt, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung dieses Beschlusses enthaltenden Amtsblattes der Regierung in Breslau beim Präsidenten des Landeskulturamts in Breslau einzulegen.

gez. Fehner, v. Eide, v. Korn, v. Graevenitz, Nowadi.

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, 2. 7. 1924. Der Landeskulturamtspräsident.

Kartenbl. 1 Parz. Nr. 178/92 im Flächeninhalt von 1,6922 ha,

Kartenbl. 1 Parz. Nr. 175/21 im Flächeninhalt von 0,1047 ha,

Kartenbl. 1 Parz. Nr. 176/34 im Flächeninhalt von 0,4457 ha,

Kartenbl. 1 Parz. Nr. 181/92 im Flächeninhalt von 1,1390 ha,

- Kartenbl. 1 Parz. Nr. 183/92 im Flächeninhalt von 1,1532 ha,
 Kartenbl. 1 Parz. Nr. 179/92 im Flächeninhalt von 0,5211 ha,
 Kartenbl. 1 Parz. Nr. 180/92 im Flächeninhalt von 0,4030 ha,
 Kartenbl. 1 Parz. Nr. 184/92 im Flächeninhalt von 0,5600 ha,
 Kartenbl. 1 Parz. Nr. 163/32 im Flächeninhalt von 0,4299 ha,
 Kartenbl. 1 Parz. Nr. 164/32 usw. im Flächeninhalt von 0,1514 ha,
 Kartenbl. 1 Parz. Nr. 182/92 im Flächeninhalt von 1,5629 ha,
 Kartenbl. 1 Parz. Nr. 185/92 im Flächeninhalt von 0,1085 ha
 werden aus dem Gutsbezirk Burgwitz ausgemeindet und in den Gemeindebezirk Burgwitz eingemeindet.
- Der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz.
- 680. Bezirksveränderung.**
 Der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz hat in seiner Sitzung vom 14. April 1924 — unter Zustimmung der Beteiligten — gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:
- die Parzellen:
- Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 96/2 usw. im Flächeninhalt von 0,9919 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 95/2 usw. im Flächeninhalt von 3,3465 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 99/6 usw. im Flächeninhalt von 0,3601 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 98/7 usw. im Flächeninhalt von 0,6332 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 90/2 usw. im Flächeninhalt von 2,7365 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 97/2 usw. im Flächeninhalt von 1,2460 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 93/2 usw. im Flächeninhalt von 2,9087 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 94/2 usw. im Flächeninhalt von 0,2084,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 103/3 usw. im Flächeninhalt von 1,3662 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 91/2 usw. im Flächeninhalt von 3,2223 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 92/2 usw. im Flächeninhalt von 0,1630 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 101/6 usw. im Flächeninhalt von 0,5386 ha,
- Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 100/7 usw. im Flächeninhalt von 0,4671 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 102/3 usw. im Flächeninhalt von 0,7476 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 104/3 usw. im Flächeninhalt von 0,9979 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 66/20 im Flächeninhalt von 0,0030 ha,
 Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 74/20 im Flächeninhalt von 0,4935 ha
 werden aus dem Gutsbezirk Nieder-Frauentalbau ausgemeindet und in den Gemeindebezirk Nieder-Frauentalbau eingemeindet.
- Der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz.
- 681. Nachtrag**
 zur Sitzung des Kommunalen Giroverbandes Schlesiens.
 Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13. Juni d. J. wird die Sitzung wie folgt abgeändert:
1. Hinter § 19 Satz 1 des Absatzes 1 wird folgender Absatz eingefügt:
 Der Verbandsvorsteher kann auch hauptamtlich auf eine längere, als die im § 16 vorgesehene Zeit angestellt werden.
 2. Dieser Nachtrag tritt am 13. Juni 1924 in Kraft.
 Breslau, 19. 6. 1924.
- Der Vorstand des Kommunalen Giroverbandes Schlesiens.
- Vorstehender Nachtrag wird hiermit auf Grund des § 9 des Giroverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.
 Breslau, 5. 7. 1924.
 Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende.
- Vorstehenden Nachtrag zur Sitzung des Kommunalen Giroverbandes Schlesiens bringen wir unter Bezugnahme auf die in Stück 9 des Amtsblattes der Regierung zu Breslau vom 4. März 1922 abgedruckte Sitzung zur öffentlichen Kenntnis.
 Breslau, 15. 7. 1924.
 Der Vorstand des Kommunalen Giroverbandes Schlesiens.
- Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.**
Oberlandesgericht Breslau.
 Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau ist zu besetzen:
 1. Rentmstr. St. b. AG. Sagan.

Hierzu eine Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.